

Gründen handelt es sich entweder um objektive Umstände, die das Ausmaß der objektiven Schädlichkeit (objektiven Tatschwere) erheblich vermindern (§§ 21 Abs. 4, 22 Abs. 4, 88 Abs. 2, 111 Abs. 2, 214 Abs. 3, 215 Abs. 2 und 216 Abs. 3), oder um subjektive Tatumstände, die die Schwere (den Grad) der Schuld wesentlich vermindern (§§ 14, 16, 18 Abs. 2 und 19 Abs. 2).

Bei der Bestimmung der Anforderungen, die an den Begriff der weniger schwerwiegenden Tat im Sinne des § 62 Abs. 1 StGB zu stellen sind, ist von folgenden Erwägungen auszugehen: Die gesetzliche Strafdrohung wird entsprechend dem Charakter und der generellen Gefährlichkeit der betreffenden Straftat festgesetzt. Sie ist Ausdruck der gesellschaftlichen Einschätzung und Bewertung der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit dieser Straftat. Das Gesetz geht bei der Festsetzung der Art und der unteren und oberen Grenze der anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von der real möglichen Tatschwere aus, die diese Handlungen im Regelfall haben. Legt die betreffende Norm eine bestimmte untere Grenze der Strafe fest, so geht sie davon aus, daß die im gesetzlichen Tatbestand erfaßte Handlung (Normalfall, Qualifizierung, Privilegierung) im Regelfall eine bestimmte untere Schweregrenze nicht unterschreitet. Sie schließt die Anwendung anderer, leichterer Strafen grundsätzlich aus, weil diese nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat stehen und deshalb nicht geeignet sind, die in Art. 2 StGB formulierten Ziele der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu realisieren.

Die außergewöhnliche Strafmilderung nach § 62 Abs. 1 StGB will diejenigen Fälle erfassen, in denen die Schwere der begangenen Tat infolge eines gesetzlichen Strafmilderungsgrundes so wesentlich verringert ist, daß sie unter der Grenze liegt, die das Gesetz bei der Festsetzung der Strafe für den Regelfall voraussetzt. Infolge der verringerten Tatschwere bildet die in der verletzten Strafnorm für den Regelfall angedrohte Strafe nicht mehr als das unumgängliche Mittel zur Erreichung des Strafzwecks, sondern es steht auch eine leichtere als die angedrohte Mindeststrafe in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat.

Aus diesen Erwägungen ergeben sich drei Schlußfolgerungen für die Prüfung und Beurteilung der Frage, ob eine weniger schwerwiegende Tat nach § 62 Abs. 1 StGB vorliegt:

Erstens: Der Begriff „weniger schwerwiegende Tat“ ist auf die generelle Tatschwere zu beziehen, die das Gesetz bei der Festsetzung der Strafdrohung für den Regelfall zugrunde legt. Der Bezugspunkt für das, was weniger schwerwiegend ist, ist somit nicht irgendein angenommener Normalwert der Tatschwere im konkreten Fall (so etwa im Falle eines Versuchs die Schwere, die die Tat als vollendete Tat haben würde, oder im Falle der verminderten Zurechnungsfähigkeit die Schwere, die die Tat eines zurechnungsfähigen Täters haben würde). Bezugspunkt ist vielmehr die aus der angedrohten Mindeststrafe erkennbare untere Grenze der generellen Tatschwere, von der das Gesetz bei der Festsetzung des Strafrahmens ausgegangen ist. Es genügt somit nicht eine wesentliche Verminderung der Tatschwere schlechthin. Die Tatschwere muß vielmehr so wesentlich vermindert sein, daß sie unter dieser generellen Grenze liegt.

Zweitens: Die Schwere der Tat wird durch alle objektiven und subjektiven Tatumstände in ihrer Einheit und Wechselwirkung bestimmt. Die gesetzlichen Strafmilderungsgründe dürfen deshalb nicht aus dem Zusammenhang herausgelöst und isoliert betrachtet werden. Für die Beurteilung der „weniger schwerwiegenden Tat“ gilt uneingeschränkt, was für die Einschät-

zung der Tatschwere generell gilt: Es müssen alle objektiven und subjektiven Tatumstände in ihrer Gesamtheit und wechselseitigen Beziehung berücksichtigt und gewürdigt werden. Die Anwendung des § 62 Abs. 1 StGB darf deshalb nicht schematisch aus dem Vorliegen eines gesetzlichen Strafmilderungsgrundes bzw. nur aus den unmittelbar mit ihm zusammenhängenden Umständen abgeleitet werden (etwa nur aus der Tatsache, wie groß der Handlungsspielraum des erheblich vermindert Zurechnungsfähigen noch war, aus welchen Gründen die Zurechnungsfähigkeit vermindert war usw.).

Drittens: Bei der Prüfung und Entscheidung der Frage, ob eine weniger schwerwiegende Tat vorliegt, dürfen nur solche objektiven und subjektiven Umstände berücksichtigt werden, die im Zusammenhang mit der Tat stehen und Einfluß auf die Schwere der Tat haben. Das sind im wesentlichen:

- a) Umstände, die das Ausmaß der objektiven Schädlichkeit (objektiven Tatschwere) der konkreten begangenen Tat bestimmen, wie insbesondere
- Art und Ausmaß des konkreten Schadens,
 - Art und Ausmaß der Gefährdung des angegriffenen Objekts,
 - die Gefährlichkeit der angewendeten Mittel und Methoden,
 - Besonderheiten des geschützten Objekts,
 - die konkrete Tatsituation.

Aus dem Schuldprinzip ergibt sich, daß bei der Einschätzung der objektiven Schädlichkeit der Tat nicht alle Folgeschäden und Fernwirkungen berücksichtigt werden dürfen, sondern nur solche Folgen und Gefahren, die vom Verschulden des Täters umfaßt sind.»

b) Umstände, die das Ausmaß der subjektiven Verantwortungslosigkeit (§ 5 StGB), d. h. also die Schwere (den Grad) der Schuld bestimmen, wie insbesondere

- die Motive und Ziele des Täters,
- die Intensität des Täterwillens,
- die vorbedachte Tatausführung,
- Umstände in der Art und Weise der Tatbegehung, die Ausdruck einer besonders groben Mißachtung der durch die Tat verletzten Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens sind (z. B. eine besondere, über das normale Maß hinausgehende Rücksichtslosigkeit, Brutalität, Hemmungslosigkeit, Roheit, Grausamkeit, Gemeinheit oder eine besondere Arglist, Raffinesse, Durchtriebenheit oder Verschlagenheit),
- die Begehung einer Straftat durch die Verletzung der Pflichten, den Mißbrauch der Befugnisse oder die Ausnutzung der Möglichkeiten, die mit einer besonderen Vertrauens- oder Pflichtenstellung verbunden sind,
- Umstände, die dem Täter ohne eigenes Verschulden ein verantwortungsbewußtes Verhalten erheblich erschwert haben und den Grad der Schuld vermindern,
- Umstände im Verhalten des Opfers, die sich schuldvermindernd auf die Tatentscheidung ausgewirkt haben,
- jugendliche Unreife und Unerfahrenheit usw.

Bei *fahrlässigen Straftaten* sind diese Umstände naturgemäß anders gelagert. Hier sind insbesondere folgende Momente zu berücksichtigen:

- Hat sich der Täter im Einzelfall Gedanken gemacht und bemüht, Schäden zu vermeiden, oder hat er völlig gleichgültig bzw. sorglos gehandelt?
- Wie erfüllt der Täter sonst seine Sorgfaltspflichten?